

Bescheinigung zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 13a BAföG Zur Vorlage beim Amt für Ausbildungsförderung

Familienname, Vorname der antragstellenden Person

Geburtsdatum

Förderungsnummer:

Der/die Obengenannte ist in unserem Unternehmen (s. Stempel Unterschrift) seit dem

_____ wie folgt versichert:

- als Arbeitnehmer/in
- als Halb-/Vollwaise nach § 5 Abs. 1 Nr. 11b SGB V
- als versicherungspflichtiger Student oder Praktikant nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB V/
§ 20 Abs. 1 Nr. 9 oder 10 SGB X
- als freiwilliges Mitglied versichert. Die Beiträge werden nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V
§ 57 Abs. 4 SGB XI in Höhe des Studentenbeitrags berechnet.
- als freiwilliges Mitglied nach § 9 bzw. § 188 Abs. 4 SGB V bzw. § 6 Abs. 1 KVLG 1989/ §
20 Abs. 3 SGB XI versichert.
- als Pflichtmitglied nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 7 KVLG 1989/ § 20
Abs. 1 Nr. 12 SGB XI versichert.
- im Rahmen einer privaten Krankenversicherung

Der Beitrag zur Krankenversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____

Der Beitrag zur Pflegeversicherung beträgt monatlich _____ EUR* ab _____

Es handelt sich um eine Zusatzversicherung oder beitragsfreie Versicherung

- Ja Nein

Aus dieser beitragspflichtigen Versicherung können Leistungen beansprucht werden, die der Art nach den Leistungen des SGB V entsprechen. (Hinweis: Anspruch auf Krankengeld oder Mutterschaftsgeld muss nicht bestehen)

- Ja Nein

Wir sind ein(e)

- gesetzliche Krankenkasse – Ersatzkasse – Betriebskrankenkasse
- Privates Krankenversicherungsunternehmen

Zusatzangaben (nur bei privaten Krankenversicherungsunternehmen):

1. Unser Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a, Abs. 2b SGB V

- Ja Nein

2. Die Leistungen aus dem bestehenden Versicherungsantrag

- sind auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt

- Ja Nein

- umfassen gesondert berechenbare Unterkunft und/ oder wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung

- Ja Nein

- beinhalten ein beitragspflichtiges Pflegeversicherungsverhältnis

- Ja, in Höhe von monatlich _____ Nein

Stempel des Versicherungsunternehmens

Ort, Datum

Unterschrift

Telefonnummer des Versicherungsunternehmens für Rückfragen:

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
In der Fassung des 29. Änderungsgesetzes zum BAföG vom 25.07.2024

(1) Für Auszubildende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 102 Euro monatlich für ihren Krankenversicherungsbeitrag. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 9 oder 10 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich der Bedarf um weitere 35 Euro monatlich. Für Auszubildende, die als freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind und deren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 240 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 57 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch berechnet werden, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für Auszubildende, die – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – als freiwilliges Mitglied oder nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig versichert sind, erhöht sich der Bedarf um 185 Euro monatlich. Für ihren Versicherungsbeitrag als Pflichtmitglied in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Absatz 1 Nummer 12 oder Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 – erhöht sich der Bedarf um 48 Euro monatlich.

(3) Für Auszubildende, die ausschließlich

1. beitragspflichtig bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 257 Absatz 2a Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und

2. aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen, erhöht sich der Bedarf um 102 Euro monatlich. Sind die in Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungsbeiträge, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Für Auszubildende, die nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beitragspflichtig bei einem privaten Versicherungsunternehmen versichert sind, das die in § 61 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, erhöht sich der Bedarf um weitere 35 Euro monatlich. Abweichend von den Sätzen 1 bis 3 gilt für Auszubildende, die die Altersgrenze des § 5 Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch überschreiten, Absatz 2 entsprechend.